

Ablauf der Referendumsfrist: 20. Mai 2015

Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.

Nr. 402

Kulturförderungsgesetz

Änderung vom 16. März 2015*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. September 2014¹,
beschliesst:

I.

Das Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994² wird wie folgt geändert:

§ 2 *Absatz 1a^{bis} (neu)*

¹ Der Kanton fördert das kulturelle und künstlerische Schaffen vor allem nach den Kriterien

a.^{bis} Professionalität,

§ 7 *Absätze 1a^{bis} und 3 (neu)*

¹ Der Kanton unterstützt kulturelle Bestrebungen

a.^{bis} aus Lotteriegeldern,

³ Der Kanton führt zur Mitfinanzierung der kantonalen Kulturförderung einen separaten Fonds. Dieser wird durch Beiträge aus dem kantonalen Anteil am Gewinn der Lotterien geüfnet, welche durch die Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie durchgeführt werden. Die Zuteilung der Beiträge richtet sich nach der Lotteriegesetzgebung.

*K 2015 864

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Kantonsrates 2015.

² G 1994 405

§ 7a *Absatz 3*

³Der Zweckverband bestimmt die grossen Kulturbetriebe des Kantons Luzern, denen er Beiträge ausrichtet, und schliesst mit ihnen Leistungsvereinbarungen ab. Der Beschluss des Zweckverbandes, dass einem Kulturbetrieb Beiträge ausgerichtet werden, bedarf der Genehmigung des Kantonsrates und der Stadt Luzern.

II.

Die Änderung tritt am 16. März 2015 rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 16. März 2015

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Franz Wüest

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner